Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 309
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 12. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. April 2021)

zum Thema:
Abschiebungen von Clan-Kriminellen

und **Antwort** vom 26. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27309
vom 12.04.2021
über Abschiebungen von Clan-Kriminellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Einem Bericht[1] der B.Z. vom 25. März 2021 zufolge wurde innerhalb einer Woche ein zweites Clanmitglied aus Berlin in sein Heimatland abgeschoben. Bereits am 12. März hatten die Berliner Behörden den Clan-Vollstrecker Veysel Kilic aus der Untersuchungshaft in seine Heimat, die Türkei, ausgeflogen.

Die Polizei Berlin hat für den eigenen Zuständigkeitsbereich im Mai 2019 „Clankriminalität“ folgendermaßen beschrieben[2]:
„Clankriminalität“ ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Strukturen („Clans“). Sie ist bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen und/ oder einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung.
Dabei kann „Clankriminalität“ einen oder mehrere der folgenden Indikatoren aufweisen:
• eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur
• eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration
• das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen
• die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale.
Durch die Polizei Berlin erfolgt bei der Bekämpfung der „Clankriminalität“ zunächst eine Fokussierung auf die Kriminalität von Angehörigen ethnisch abgeschotteter arabisch-stämmiger Strukturen, deren ethnische Wurzeln insbesondere auf so genannte Mhallami -Kurden, Libanesen und staatenlose Palästinenser zurückgeführt werden können und die seinerzeit als Kriegsflüchtlinge aus dem Libanon zugewandert sind. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen oder Familien zu einer der genannten Ethnien begründet für sich allein ausdrücklich keine Zuordnung unter dem Begriff „Clankriminalität“.

[1] Knallhart! Geisel schiebt den nächsten Clan-Verbrecher ab – B.Z. Berlin (bz-berlin.de)
[2] Lagebild „Clankriminalität“ Berlin 2020, Landeskriminalamt Berlin

1. Wie viele Clan-Kriminelle, die unter die oben genannte Definition der „Clan-Kriminalität“ der Polizei Berlin fallen, verbüßten im Zeitraum 2018 bis heute eine Haftstrafe? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Strafmaß, Staatsangehörigkeit und Delikt.
2. Wie viele Clan-Kriminelle wurden seitens des Landes Berlin im Zeitraum 2018 bis heute abgeschoben? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Ausweisungsgrund und Zielland.
3. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Clan-Kriminelle gibt es derzeit im Land Berlin?
4. Wie viele vollstreckbare Haftbefehle gegen Clan-Kriminelle sind im Land Berlin derzeit noch offen?
5. Wie viele Clan-Kriminelle haben sich der Abschiebung entzogen bzw. haben dies versucht?
6. Wie viele Abschiebeverfahren von Clan-Kriminellen sind derzeit im Land Berlin noch offen?

Zu 1. bis 6.:
Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Eine händische Auswertung mit vertretbarem Aufwand ist nicht möglich. Bei der Kategorisierung handelt es sich um ein polizeiinternes Instrument, bei welchem lediglich bestimmte statistische Erfassungen erfolgen, wie sie auch im Lagebild veröffentlicht werden.

Eine statistische Erfassung und Eingrenzung der Straftäter mit Clanbezug nach Jahr, Strafmaß, Staatsangehörigkeit und Delikt, die eine Haftstrafe von 2018 bis heute verbüßt haben bzw. nach Jahr, Ausweisungsgrund und Zielland in diesem Zeitraum abgeschoben wurden, erfolgt nicht. Hierfür müssten knapp 400 erfasste Fälle händisch ausgewertet werden, was unter den derzeitigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nicht möglich ist. Aufgrund einer seit Ende 2019 bestehenden besonderen Einzelfallbearbeitung - auch von Personen aus der Clan-Kriminalität - können für den Zeitraum von Januar 2020 bis zum März 2021 sechs Personen mit eindeutigem Clanbezug genannt werden, die abgeschoben wurden.

Berlin, den 26. April 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport